

Aktenzeichen: 6 ABR 2/78

LAG Hamm

Beschluß des BAG vom 12. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1

Leitsätze:

1. Das Einblicksrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG erstreckt sich auch auf über-tarifliche Vergütungen.
2. Der Darlegung eines besonderen Anlasses bedarf es für die Ausübung dieses Informationsrechts nicht (im Anschluß an BAG AP Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972).



6 ABR 2/78

3 Ta BV 68/77 Hamm

Verkündet am
12. Februar 1980

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 12. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterinnen Michels- Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Dr. Hollmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Dezember 1977 - 3 Ta BV 68/77 - teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hamm vom 11. August 1977 - 1 BV 23/77 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt in 13 Filialen Einzelhandel und beschäftigt insgesamt etwa 600 Arbeitnehmer. Der Antragsteller ist der Betriebsrat in der Filiale Ahlen der Antragsgegnerin, in der etwa 70 Arbeitnehmer tätig sind.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Vorsitzenden des Antragstellers bzw. ihrer Vertreterin ein Einblicksrecht in die Bruttolohn- und Gehaltslisten der Arbeitnehmer mit Ausnahme der AT-Angestellten und leitenden Angestellten zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und unter Abweisung des Antrags im übrigen der Antragsgegnerin aufgegeben, dem Antragsteller zu Händen seines Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Verlangen Einblick zu gewähren in die bei ihr geführten Listen über die an die Arbeitnehmer der Filiale Ahlen gezahlten tariflichen Löhne und Gehälter einschließlich tariflicher Zulagen und bei der Darlegung eines besonderen Interesses auch in die Listen der übertariflichen Zulagen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter, soweit ihm nicht entsprochen worden ist. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses. Dem Antragsteller steht entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts das von ihm geltend gemachte Einblicksrecht in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter in vollem Umfange zu, also auch bezüglich der von der Antragsgegnerin geführten Listen der übertariflichen Zulagen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß das vom Antragsteller begehrte Einblicksrecht nur von der Vorsitzenden des Antragstellers bzw. deren Stellvertreter wahrgenommen werden kann, weil im Betrieb der Antragsgegnerin ein Betriebsausschuß nicht gebildet ist. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3, 4 und 9 zu § 80 BetrVG 1972). Darüber besteht insoweit auch zwischen den Beteiligten kein Streit.

2. Die Auseinandersetzung der Beteiligten beschränkt sich hier darauf, in welchem Umfang dem Antragsteller hinsichtlich der übertariflichen Zulagen an die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin ein Informationsrecht zusteht. Ein Einblicksrecht bezüglich sog. außertariflicher Angestellter ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.a) Das Landesarbeitsgericht will ein Einblicksrecht i.S. von § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG in die Lohn- und Gehaltslisten, soweit sich diese auf nicht kollektiv geregelte Vergütungen beziehen, nur bejahen, wenn Anlaß zu der Annahme bestehe, bei der Gewährung übertariflicher Vergütungen werde gegen die Grundsätze von Recht und Billigkeit verstoßen.

b) Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht nicht im Einklang mit § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG und der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hierzu.

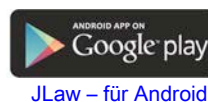
Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat wiederholt dargelegt (vgl. BAG vom 18. September 1973 = AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, und vom 28. Mai 1974 = AP Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972), daß dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ohne weiteres ein volles Einblicksrecht in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter der übertariflich bezahlten Arbeitnehmer zusteht und daß es demzufolge auch nicht jeweils einer Darlegung des Betriebsrats bedarf, die Zahlung übertariflicher Entgelte beruhe auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung (arbeitsvertraglichen Einheitsregelung). Von dieser Auslegung des § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG abzuweichen, sieht auch der jetzt zuständige Senat keine Veranlassung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hat der Betriebsrat u.a. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits im Beschluß vom 18. September 1973 (aaO) und erneut im Beschluß vom 28. Mai 1974 (aaO) darauf hingewiesen, daß die übertariflichen, auf einer zusätzlichen einzelvertraglichen Vereinbarung beruhenden Lohn- und Gehaltsanteile regelmäßig im inneren Zusammenhang zu den Regelungen der jeweiligen Tarifverträge steht. Übertarifliche Lohnanteile werden zudem in der Praxis nach generalisierenden Grundsätzen unterschiedlichster Art gewährt. Dementsprechend ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Damit sind als gesetzliche Grundlagen die Regelungen nach § 75 BetrVG, § 242 BGB sowie nach § 315 BGB angesprochen, deren Einhaltung als zugunsten der Arbeitnehmer geltendes Gesetz dem Betriebsrat zu überwachen obliegt.

c) Um dem Betriebsrat diese Tätigkeit zu ermöglichen, sind ihm die Rechte nach § 80 Abs. 2 BetrVG, darunter also auch das Einblicksrecht nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG eingeräumt. Das Informationsrecht ist deshalb nicht etwa davon abhängig, daß tatsächlich im Betrieb nach irgendwelchen generalisierenden Grundsätzen im Zusammenhang mit einem Tarifvertrag oder entsprechend den zum arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelten Regeln verfahren wird, sondern dieses Recht dient der Unterrichtung, ob solche Zusammenhänge bestehen und ggf. ob sie vom Arbeitgeber eingehalten werden oder nicht. Damit wäre es aber unvereinbar, die Geltendmachung des Informationsrechts des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG an irgendwelche Darlegungen des Betriebsrats oder an andere Voraussetzungen zu knüpfen, also etwa, wie das Landesarbeitsgericht meint, es müsse Anlaß bestehen, der Arbeitgeber verstoße bei der Gewährung übertariflicher Zulagen gegen die Grundsätze von Recht und Billigkeit. Entsprechendes trifft für die neuerdings erhobene Forderung von Mayer-Maly zu (DB 1979, 985 ff. [989]), die Ausübung des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Einblicksrechts sei an die Darlegung einer Besorgnis der Rechtsverletzung des Arbeitgebers gebunden.

d) Mit diesen Versuchen, das Recht des Betriebsrats auf Information nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG zu begrenzen, wird verkannt, daß der Betriebsrat seine Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig erfüllt, damit also nicht an Darlegungen gebunden werden kann, für welchen Zweck er seine Information benötigt. In welcher Weise der Betriebsrat seine Aufgaben erfüllt, kann jedenfalls bei der Beurteilung der dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG zugänglich zu machenden Informationen nicht vorher bestimmt werden. Das geschieht aber, wenn er bereits jeweils vor der von ihm begehrten Information den Einzelanlaß seines Begehrens nennen müßte.

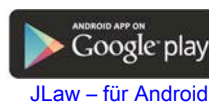
Bei Zugrundelegung der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung wäre im übrigen der Betriebsrat gezwungen, u.U. Verdächtigungen gegen den Arbeitgeber zu äußern, von deren Haltlosigkeit er entweder selbst überzeugt ist oder für die er Schwierigkeiten hat, sie zu beweisen. Das aber würde lediglich dazu führen, daß der Streit über den Umfang der dem Betriebsrat zu gewährenden Information auf die Auseinandersetzung über vermeintliche oder tatsächliche Rechtsverletzungen des Arbeitgebers verlagert werden würde.

e) Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seinem Beschluß vom 18. September 1973, aaO, zutreffend darauf hingewiesen, die Tatsache, daß es auch bezüglich übertariflich vergüteter Arbeitnehmer keines besonderen Anlasses für die Einblicknahme in die entsprechenden Lohn- und Gehaltslisten bedarf, schließe nicht aus, daß der Betriebsrat verpflichtet ist, selbst zu prüfen, ob ein sachlicher Anlaß für ihn besteht, Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen. Diese Prüfung obliegt aber allein dem Betriebsrat. Ein willkürlich verlangtes Einblicksrecht, etwa wenn im Betrieb unstreitig Lohnzahlungen ohne jede Verbindung zu kollektiven Regelungen oder zu Festsetzungen aufgrund billigen Ermessens geleistet werden, bei denen

- 6 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

von vornherein jeder Ansatzpunkt für die Wahrnehmung von Aufgaben durch den Betriebsrat fehlen kann, würde allerdings gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 BetrVG verstoßen und damit rechtsmißbräuchlich sein. Für ein solches Verhalten des Antragstellers sind hier aber weder Tatsachen vorgetragen noch Feststellungen vom Landesarbeitsgericht getroffen worden.

4. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen des von ihm geforderten Anlasses für das Verlangen auf Einblick in die Lohn- und Gehaltslisten nicht geprüft. Es hat den Anspruch des Antragstellers vielmehr mit der Begründung verneint, die Vermutung, bei von Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmern würden übertarifliche Zulagen aufgrund einer kollektiven Ordnung gewährt, sei im vorliegenden Fall aufgrund der Anhörung des Betriebsratsvorsitzenden und des Personalleiters D widerlegt.

a) Auch insoweit kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden. Wenn, wie dargelegt, Gegenstand des Einblicksrechts des Betriebsrats ist, sich die Voraussetzungen z.B. für seine Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu schaffen, kann es auf eine Beweisaufnahme, wie sie das Landesarbeitsgericht durchgeführt hat, nicht ankommen. Ein Beweisantritt, mit dem ein Arbeitgeber vorträgt, in seinem Betrieb würden übertarifliche Zulagen nicht nach kollektiven oder kollektivähnlichen Regelungen gezahlt, ist grundsätzlich schon deshalb unbeachtlich, weil die Feststellung, ob nach solchen Regelungen verfahren wird, gerade Ziel des Begehrens des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist. Wie die Verhältnisse im Betrieb selbst sind, ob tatsächlich etwa keine Vergütungen entsprechend kollektiver oder kollektivähnlicher Regelungen, sondern ausschließlich auf nicht miteinander vergleichbarer individueller Grundlage gewährt werden, kann dahingestellt bleiben, weil die Feststellung, wie die Verhältnisse im Betrieb wirklich sind, dem Betriebsrat durch die Wahrnehmung des Informationsrechts nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG erst ermöglicht werden soll.

b) Eine tatsächliche Vermutung, wie sie das Landesarbeitsgericht als prozessuale Beweisregelung benutzen will, besteht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

